

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 18. Oktober 1906.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Versteigerung von Grundstücken und die Aufnahme notarieller Urkunden betreffend; des Ministeriums des Innern: die Gebühren der Sachverständigen für die Prüfung der Kraftfahrzeuge und ihrer Führer betreffend.

Verordnung.

(Vom 6. Oktober 1906.)

Die Versteigerung von Grundstücken und die Aufnahme notarieller Urkunden betreffend.

Artikel I.

Die Rechtspolizeiordnung vom 23. November 1899 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 665) wird durch nachstehende Vorschriften ergänzt:

1. Im § 5 wird der Absatz 4 gestrichelt; der Absatz 5 wird mit Ziffer 4 bezeichnet. Ferner wird als § 5 a folgende Bestimmung eingefügt:

§ 5 a.

1. Die vom Notariat ausgehende öffentliche Bekanntmachung ist vom Notar zu unterzeichnen.

2. Der Aushang erfolgt an der Notariatstafel. Die Beurkundung über die Dauer des Aushangs liegt dem (ersten) Kanzleibeamten ob.

3. Im übrigen finden auf die öffentlichen Bekanntmachungen der Notariate die Vorschriften des § 5 entsprechende Anwendung.

2. Der § 17 erhält folgenden Absatz 7:

7. Sollte das Amtsgericht Anlaß haben, die Echtheit einer vorschriftsmäßig ausgefertigten notariellen Urkunde für zweifelhaft zu halten, so hat es das Notariat, von welchem die Urkunde errichtet sein soll, um eine Erklärung über deren Echtheit zu ersuchen. Ein Verlangen, daß der Notar vor dem Amtsgericht erscheine und seine Unterschrift daselbst vollziehe oder anerkenne, ist nicht zu stellen.